

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Master in Innovation and Entrepreneurship, M.Sc.
Hochschule: ESMT Berlin
Standort: Berlin
Datum: 25.09.2024
Akkreditierungsfrist: 01.04.2024 - 31.03.2032

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Auflage 1: Module müssen in der Regel mit einer modul- und nicht lehrveranstaltungsbezogenen Prüfungsleistung abzuschließen. Ausnahmen müssen mit Blick sowohl auf die Stimmigkeit des Prüfungskonzepts bezogen auf die Qualifikationsziele des jeweiligen Moduls als auch die Prüfungsgesamtbelastung im Studiengang begründet werden. (§ 12 Abs. 4, Abs. 5 Ziffer 4 BlnStudAkkV)

Auflage 2: Es muss eindeutig und zwischen Studien- und Prüfungsordnung und Modulbeschreibungen konsistent festgelegt werden, welche Prüfungsform(en) in den einzelnen Modulen zum Einsatz kommen. Es muss klar ersichtlich sein, welche Modul- und ggf. welche Teilprüfungen abzulegen sind und wie diese für die Modulendnote gewichtet werden. (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 4, Abs. 5 Ziffern 1, 4 BlnStudAkkV)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind überwiegend gleichfalls plausibel. Lediglich in einem Punkt sieht der Akkreditierungsrat Grund für eine abweichende Entscheidung.

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

A. vorläufige Bewertung

Auflagen

Auflagen 1 und 2 - Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4, Abs. 5 Ziffern 1 und 4 BlnStudAkkV)

Die Gutachter stellen in der Sachstandsbeschreibung zu § 12 Abs. 4 BlnStudAkkV folgendes fest: „Die vorrangig verwendete Prüfungsform ist die Portfolioprüfung. Diese setzt sich aus verschiedenen Bestandteilen zusammen. Die einzelnen Bestandteile der Portfolioprüfungen sind auf die verschiedenen Kompetenzen, welche in den Kursen eines Moduls erworben werden, ausgerichtet.“ In der Bewertung zu diesem Kriterium ergänzt die Gutachtergruppe, dass die Bestandteile der Portfolioprüfungen „an den Inhalten der Kurse ausgerichtet und kompetenzorientiert gestaltet“ sei. Die Anzahl der pro Modul vorgesehenen Prüfungsleistungen wird in der Bewertung zu § 12 Abs. 5 BlnStudAkkV nicht thematisiert.

Der Akkreditierungsrat stellt dazu erstens fest, dass die Prüfungsform "Portfolio" weder in § 6 ("Prüfungsmethoden") der "Prüfungsordnung für die konsekutiven Studiengänge [...] der ESMT Berlin" noch anderswo definiert ist.

Der Akkreditierungsrat stellt zweitens fest, dass laut des Curriculums in der Anlage zur „Studienordnung für den konsekutiven Vollzeit-Studiengang ‘Master of Analytics and Artificial Intelligence’ [...] der EMST Berlin“ keinerlei Modulprüfung vorgesehen ist. Stattdessen ist jedem einzelnen Teilmodul („Course“) in der Regel die Prüfungsform „Portfolio“, in Einzelfällen auch „Report“ oder „Participation“, zugeordnet.

Der Akkreditierungsrat stellt drittens fest, dass die Angaben im Modulhandbuch widersprüchlich sind. Als Modulprüfung ist dementsprechend in jedem Modul ein „Portfolio Assessment“ vorgesehen, wobei die einzelnen Bestandteile des Portfolios sowie in der Regel auch deren Gewichtung genannt werden. Zusätzlich (!) werden bei jedem einzelnen Teilmodul („Course“) weitere Prüfungsbestandteile, in der Regel ebenfalls mit Angaben zu deren Gewichtung, aufgezählt. Im Fall von Modul 3 - „Foundations of Innovation and Entrepreneurship“ wird beispielsweise als Modulprüfung ein „Portfolio assessment“ mit den Bestandteilen „Exam (63%)“, „Take-home assignments (7%)“ und „Group Assignment (30%)“ gefordert. Den Teilmodulen („Courses“) sind darüber hinaus die Assessments „Group assignment, 5%“, „Business Model Canvas, 15%“, Case Analysis, 20%“ und „Exam, 60%“ („Foundations of Entrepreneurship“) bzw. „Group Assignments (30%)“ und „Final Exam (70%)“ („Economics of Innovation and New Technology“) zugeordnet.

Gemäß § 12 Abs. 4 BlnStudAkkV sind Prüfungen „modulbezogen“, was in der Begründung zu diesem Absatz dahingehend konkretisiert wird, dass die Prüfungen „auf das Modul – und nicht die einzelnen Lehrveranstaltungen – bezogen [...] ausgestaltet sein müssen.“ Gemäß § 12 Abs. 5 Ziffer 4 BlnStudAkkV wird „in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen“. Gemäß § 7 Abs. 2 BlnStudAkkV müssen die Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten klar festgelegt sein,

was zudem eine Voraussetzung für einen i.S. von § 12 Abs. 5 Ziffer 1 BlnStudAkkV planbaren und verlässlichen Studienbetrieb darstellt.

Im Fall des zur Akkreditierung beantragten „Master in Innovation and Entrepreneurship“ werden beide Vorgaben offensichtlich nicht nur in Einzelfällen, sondern durchgängig nicht eingehalten, ohne dass dies durch die Hochschule eingeordnet oder im Gutachterbericht reflektiert würde. Dies wurde bereits bei einem anderen Antrag der Hochschule (10015717) beanstandet und mit einer zum Zeitpunkt der Entscheidung noch nicht erfüllten Auflage belegt. Auch wenn der Akkreditierungsrat angesichts der Darstellung im Akkreditierungsbericht und der fachspezifischen Studienordnung nicht davon ausgeht, dass in jedem Modul teilmodul-/kursbezogene Einzelleistungen und zusätzlich ein modulbezogenes Portfolio gefordert wird, kann die tatsächliche Prüfungslast angesichts der widersprüchlichen Darstellung im Modulhandbuch, siehe oben, zudem nicht mit letzter Sicherheit festgestellt werden.

Der Akkreditierungsrat betont, dass Hochschulen bei der Umsetzung der genannten Vorgaben einen vergleichsweise hohen Gestaltungsspielraum haben. Abweichungen von der Vorgabe, dass pro Modul nur eine Prüfung vorzusehen ist, sind gemäß der Begründung zu § 12 Abs. 5 Ziffer 4 BlnStudAkkV explizit „in begründeten Ausnahmefällen [...] möglich. Dabei sind die Stimmigkeit der jeweiligen Modulkonzepte und die Stimmigkeit des Prüfungskonzepts bezogen auf die Qualifikationsziele des jeweiligen Moduls ebenso zu berücksichtigen, wie die Prüfungsgesamtbelastung im jeweiligen Studiengang.“ Der Akkreditierungsrat betont, dass auch die Prüfungsform „Portfolio“ selbstverständlich im Grundsatz zulässig ist. Im vorliegenden Fall hat es jedoch den Anschein, dass „Portfolio“ von der Hochschule lediglich als nicht näher definierter Sammelbegriff für eine Vielzahl von ausschließlich teilmodul-/kursbezogenen Einzelleistungen verwendet wird

Es ist dementsprechend sicherzustellen, dass Module in der Regel mit einer modul- und nicht lehrveranstaltungsbezogenen Prüfungsleistung abgeschlossen werden. Ausnahmen müssen mit Blick sowohl auf die Stimmigkeit des Prüfungskonzepts bezogen auf die Qualifikationsziele des jeweiligen Moduls als auch die Prüfungsgesamtbelastung im Studiengang begründet werden. Es ist weiterhin erforderlich, dass alle im Studiengang vorgesehenen Prüfungsformen in geeigneter Form beispielsweise im Modulhandbuch oder einem Ordnungsmittel definiert werden. Welche Prüfungsform(en) in den einzelnen Modulen zum Einsatz kommen, muss zudem eindeutig und zwischen Studien- und Prüfungsordnung konsistent festgelegt werden. Es muss klar ersichtlich sein, welche Modul- und ggf. welche Teilprüfungen abzulegen sind und wie diese für die Modulendnote gewichtet werden. Die Hochschule muss spätestens im Rahmen der Aufлагenerfüllung nachweisen, dass den genannten Anforderung Rechnung getragen wurde.

B. Abschließende Bewertung

Die Hochschule verfolgt mit ihrer eingereichten Stellungnahme nach eigenen Angaben das Ziel zu verdeutlichen, dass "die formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind, äußert sich aber nicht zu allen Auflagen bzw. zu allen in den Auflagen aufgeführten Kritikpunkten.

Zu Auflagen 1 und 2 der vorläufigen Bewertung

In ihrer Stellungnahme zum vorläufigen Beschluss äußert sich die Hochschule explizit nur zu den mit

Auflage 2 adressierten Kritikpunkten. Der Akkreditierungsrat prüft gleichwohl, ob diese Äußerungen Anlass geben, den mit Auflage 1 adressierten Kritikpunkt einer Neubewertung zu unterziehen:

- Der Akkreditierungsrat hatte in seinem vorläufigen Beschluss kritisiert, dass die Prüfungsform „Portfolio“ weder im Modulhandbuch noch in einem Ordnungsmittel verbindlich definiert sei. Die Hochschule verweist in ihrer Stellungnahme diesbezüglich auf § 6 Abs. 3 der Prüfungsordnung: In diesem Absatz war bisher festgelegt, dass im Rahmen von „Kursen“ und bei „komplexen Aufgaben“ mehrere der in Absatz 2 desselben Paragraphen genannten Prüfungsformen kombiniert werden können. Mit ihrer Stellungnahme zum vorläufigen Beschluss legt die Hochschule nun eine aktualisierte Prüfungsordnung vor, in der § 6 Abs. 3 dahingehend ergänzt wurde, dass es sich bei einer solchen Kombination von Prüfungsleistungen um ein „Portfolio“ handele.
- Der Akkreditierungsrat hatte in seinem vorläufigen Beschluss weiterhin angemerkt, dass laut dem als Appendix 1 in der Studienordnung verankerten Curriculum entgegen der Aussage beispielsweise des Akkreditierungsberichts die Prüfungsform „Portfolio“ nicht auf Modulebene, sondern ausschließlich auf der Ebene des Teilmodul/Kurses vorgesehen sei. Die Hochschule führt dazu in ihrer Stellungnahme an, dass mit dieser Darstellung verdeutlicht werden sollte, dass „die Inhalte aller Kurse des Moduls Bestandteil der Modulprüfung sind“. Sie legt zugleich eine überarbeitete Studienordnung vor, in deren Appendix 1 die Prüfungsform „Portfolio“ wieder dem Modul und nicht mehr den Teilmodulen/Kursen zugeordnet ist.
- Der Akkreditierungsrat hatte schließlich moniert, dass die Angaben zur Prüfungsform im Modulhandbuch mindestens missverständlich seien. Als Modulprüfung ist dementsprechend in jedem Modul ein „Portfolio Assessment“ vorgesehen, wobei die einzelnen Bestandteile des Portfolios sowie in der Regel auch deren Gewichtung genannt werden. Zusätzlich werden bei jedem Teilmodul / Kurs weitere, andere Prüfungsbestandteile in der Regel ebenfalls mit Angaben zu deren Gewichtung aufgezählt. Die Hochschule führt dazu in ihrer Stellungnahme zum vorläufigen Beschluss aus, dass damit den Studierenden „möglichst transparent“ aufgezeigt werden soll, wie sich die Prüfungen zusammensetzen. Die Darstellung auf Modulebene enthalte eine gewichtete Auflistung der in den Teilmodulen / Kursen eingesetzten Prüfungsmethoden; die eigentlichen Prüfungsinstrumente seien den Teilmodulen / Kursen zugeordnet.

Der Akkreditierungsrat bewertet die Stellungnahme wie folgt:

Die Stellungnahme bestätigt den im vorläufigen Beschluss dargelegten Eindruck, dass im Fall des zur Akkreditierung beantragten Studiengangs fast ausschließlich Lehrveranstaltungs-/kursbezogen geprüft wird und dass „Portfolio“ von der Hochschule lediglich als Sammelbegriff für eine Vielzahl von ausschließlich teilmodul-/kursbezogenen Einzelleistungen verwendet wird. Die Hochschule selbst stellt dar, dass ausschließlich teilmodul-/kursbezogen geprüft wird und dass die als „Portfolio“ bezeichnete Modulprüfung lediglich eine Gewichtung der in den Kursen / Teilmodulen eingesetzten Prüfungsformen / Prüfungsinstrumente darstellt. Dies widerspricht jedoch der Vorgabe gemäß § 12 Abs. 4 (inklusive Begründung) BlnStudAkkV wonach Prüfungen „auf das Modul – und nicht auf die einzelne Lehrveranstaltung – bezogen und kompetenzorientiert ausgestaltet sein müssen. Auch die Bewertung, dass systematisch und ohne weitere Begründung gegen den in § 12 Abs. 5 Ziffer BlnStudAkkV verankerten Grundsatz, dass Module in der Regel mit einer Prüfung abzuschließen sind,

verstoßen wird, kann unter Berücksichtigung der Stellungnahme nicht revidiert werden. Da sich die Hochschule ansonsten zu diesen Kritikpunkten nicht einlässt, wird Auflage 1 erteilt. Was die Aufgabenerfüllung angeht, verweist der Akkreditierungsrat auf die bereits im vorläufigen Beschluss skizzierten Gestaltungsspielräume der Hochschule.

Was Auflage 2 angeht, kommt der Akkreditierungsrat zu dem Schluss, dass das Verständnis der Hochschule eines „Portfolios“ durch die Änderung der Prüfungsordnung nunmehr formal in einem Ordnungsmittel verankert ist. Dieser Teil der Auflage ist damit obsolet und wird nicht erteilt. Dass in den Modulbeschreibungen zwischen „Prüfungsmethoden“ auf Modul- und „Prüfungsinstrumenten“ – und damit den eigentlichen Prüfungsleistungen – auf teilmodul-/ kursebene unterschieden wird, ist ohne weitere Erklärung nicht verständlich und damit intransparent, zumal in der Diktion der Modulbeschreibung beides als „Assessment“ bezeichnet wird. Es ist damit nicht klar ersichtlich, dass ausschließlich auf kurs-/teilmodulebene geprüft wird und in der Folge ist auch der überarbeitete Studienverlaufsplan, der Prüfungsleistungen ausschließlich auf der Ebene der Module ausweist irreführend. Auflage 3 wird somit ansonsten mit kleineren redaktionellen Präzisierungen erteilt.

